

Offene Fragen aus dem Online Seminar „KlimaWildnis“ vom 16. Dezember 2024

Gibt es Einschränkungen, wenn Ökokontenflächen im Waldobjekt liegen? Gelten die bei Verkauf mit in die 50 ha Größe mit rein, oder müssen sie extra gesehen werden? Ist es möglich, Flächen um Ökokontoflächen herum zu verkaufen, die genau in der Mitte liegen, da die Zielsetzung des angrenzenden Bestandes ja genauso Stilllegung bedeutet wie auf den Ökokontoflächen (handelt sich um Waldrefugien)?

Antwort: Sofern die Ökokontoflächen auch dem Prozessschutz dienen und direkt an die umliegenden potenziellen Klima-Wildnis-Flächen angrenzen (keine Lücken und keine Zerschneidung), ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie auf die erforderliche Mindestgröße (50 ha) angerechnet werden können. Sie sind jedoch nicht förderfähig, weil hier der Prozessschutz schon verwirklicht ist.

Unser potentielles Widnisgebiet ist bereits als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Hier gibt es Maßnahmenblätter zur Verjüngung von Eichen. Kann es dennoch als Wildnisgebiet ausweisen?

Antwort: Um Zielkonflikte in der Prozessschutzfläche zu vermeiden, können Flächenareale, die eine andere Zielstellung haben als Prozessschutz aus der Flächenkulisse für das Prozessschutzgebiet herausgenommen werden. Die verbleibende Fläche sollte aber möglichst ungestört von den erforderlichen Pflegemaßnahmen der Natura-2000-Fläche bleiben und dennoch auch eine Mindestgröße von 50 ha haben. Die Situation vor Ort und welche Lösungen darüber hinaus möglich sind müsste ggfls. auch im Einzelfall geprüft werden.

Gibt es eine genauere Definition für "lange Habitatkontinuität"?

Antwort: Von einer langen Habitatkontinuität geht man i.d.R. ab einem Zeitraum von mindestens 200 Jahren mit nachgewiesener/dokumentierter kontinuierlicher Bewaldung aus. Sofern keine entsprechenden Quellen (historische Karten, Berichte u. ä.) verfügbar sind, kann auch das Vorhandensein bestimmter Pflanzenarten (Zeigerarten für historisch alte Wälder) Hinweise auf eine lange Bestockungskontinuität geben.

Muss bei 25ha Mindestfläche die gesamte Fläche aus 100-jährigem Laubbaumbestand bestehen?

Antwort: Nicht unbedingt, die Mindestgröße ist nicht nur für mindestens 100-jährige Laubwaldbestände, sondern auch für Waldflächen mit langer Habitatkontinuität, Moore, Seen und Auen reduziert. Sofern auf den 25 ha, die für die Förderung ins Auge gefasst werden, auch eine oder mehrere der anderen genannten Ausnahmekategorien vorkommen, muss die reguläre Mindestgröße für Waldflächen von 50 ha auch nicht erreicht werden.

Ist Urbane Wildnis förderfähig, in der die Ungestörtheit aufgrund der Erholungsnutzung nur begrenzt gegeben ist?

Antwort: Hier kommt es auch auf die Erfüllung der Mindestgröße an. Bei Waldstandorten 50 ha. Im Idealfall kann zur Beruhigung der Fläche noch ein Puffer eingerichtet werden.

Wäre es auch möglich, an einen "kleineren" Wald angrenzende Ackerflächen zu kaufen und dort Wald aufzuforsten?

Antwort: Prinzipiell kann dieser Ansatz gefördert werden. Hierbei ist es jedoch erforderlich, vorab mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in Kontakt zu treten und eine

Genehmigung einzuholen, dass die Fläche aus der Nutzung genommen werden kann. Im Falle, dass die Bewirtschaftung der Ackerfläche mit Fördermitteln erfolgt ist, muss eine Rückabwicklung der Förderung eingeplant werden.

Ist auch eine gGmbH antragsberechtigt?

Antwort: Gem. Nr. 3 der FRL KlimaWildnis sind u. a. gemeinnützige Organisationen mit entsprechend der Richtlinie einschlägigen satzungsgemäßen Zielen antragsberechtigt. Darunter fallen auch gemeinnützige GmbHs, sofern ihr Betrieb ganz oder teilweise Naturschutzziele dient. Im Rahmen der Antragsprüfung wird auch die Antragsberechtigung individuell geprüft. Dabei ist ein Nachweis des Naturschutz-Zwecks der gGmbH zu erbringen.

Wie wird der Preis definiert? Welche Charakteristika müssen die Flächen erfüllen? In der Fördervorgabe 1.2 sind nur allgemeine Fakten aus dem ANK dargestellt.

Antwort: a) Der Marktwert, der dann die Grundlage für die Bestimmung der Fördersumme ist, ist i.d.R. durch ein Verkehrswertgutachten herzuleiten (s. Nr. 2.1 der FRL KlimaWildnis). Die Anforderungen an das Gutachten sind in Anlage 7.4 der Hinweise zur Antragstellung formuliert. Zu den Ausnahmen von dem Erfordernis der Herleitung des Verkehrswertes mittels Gutachten siehe die Hinweise zur FRL KlimaWildnis, Teil I, "Zu 2.1".

b) Die Kriterien für die Auswahl der durch die FRL KlimaWildnis förderfähigen Flächen sind in Teil II der Hinweise zur FRL KlimaWildnis aufgeführt.

Für eine Förderung des Nutzungsverzichts ist bei Antragstellung ein Wertgutachten vorzulegen. Bei größeren Waldflächen ist hierfür eine beträchtliche Vorleistung erforderlich, die im Falle der Nichtberücksichtigung des Antrages verloren ist.

Antwort: Auch aus diesem Grund wird empfohlen, frühzeitig mit der KWZ oder der Projektträgerin ZUG Kontakt aufzunehmen, um die Fördermöglichkeiten und Bewilligungschancen vor der Antragsvorbereitung (inkl. Beauftragung des Gutachtens) und Antragstellung zu erörtern.

Offenes Problem ist bei dem Nutzungsverzicht auf eigenen Flächen von gemeinnützigen Organisationen die steuerrechtliche Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung (zum Erhalt der Gemeinnützigkeit). Gibt es hier einen Lösungsansatz aus einem der Bundesländer? Der Referentenentwurf aus dem BFin wird auf Grund des Regierungswechsels wohl nicht umgesetzt werden.

Antwort: Aus dem Wildnisfonds gibt es bisher keine Erfahrungen dazu, wie die Finanzämter die Zahlung von finanziellen Ausgleichen für den dauerhaften Verzicht auf wirtschaftliche Nutzung steuerrechtlich werten (erster Fall wurde im Dezember 2024 bewilligt). Zuwendungsrechtlich gilt der finanzielle Ausgleich für das BMUV/die ZUG spätestens mit der Grundbucheintragung als verausgabt.

Sind die Landesforsten förderfähig, wenn sie den gesetzlichen Auftrag haben, 10 % der Staatswaldfläche als Prozessschutzgebiet auszuweisen und diese Zielgröße bisher nicht erreicht haben? Wie ist Ziff.4.1 der besonderen Zuwendungsvoraussetzungen zu verstehen?

Antwort: Nein, Landesforsten wären in diesem Fall nicht förderfähig. Sofern sich der Auftrag/die Verpflichtung zu 10% NWE im Staatswald direkt aus einem Gesetz ergibt, wäre die Schaffung dieser 10% NWE nicht förderfähig, Flächen darüber hinaus hingegen schon.

Gibt es die Möglichkeit auch Meeresgebiete (z.B.: Seegraswiesen, Riffe...) zu erwerben und fördern zu lassen?

Antwort: Die Flächen können nicht erworben werden und sind daher auch nicht zuwendungsfähig, da diese Staatsgebiete sind (12 Seemeilen bzw. außerordentliche Wirtschaftszone bis 200 Seemeilen)

Eine Landesbehörde ist bei uns keine eigenständige juristische Person. Sie vertritt jedoch das Land. Kann die Behörde bei der Vorhabensbeschreibung bzw. dem AZA-Antrag dennoch als Antragsteller angegeben werden?

Antwort: Der Antragstellende wäre dann „das Land [Name] vertreten durch [die Landesbehörde]“.

Nach 2.1.d. der FRL kann auf Flächen der öffentlichen Hand in begründeten Einzelfällen der finanzielle Ausgleich für den dauerhaften Nutzungsverzicht gefördert werden. Was ist unter begründeten Einzelfällen zu verstehen? Ist es ein Unterschied ob 20, 50 oder 200 ha beantragt werden?

Antwort: Maßgeblich ist hier, dass kein Flächenerwerb möglich ist. Die Flächengröße spielt hierfür keine Rolle.

Steht eine Kooperation mit anderen Stiftungen oder Dienstleistern der eigenen Betreuung gleich, damit der Antrag komplettiert und positiv bearbeitet werden kann?

Antwort: Eine Kooperation mit anderen Organisationen zur Betreuung der geförderten Fläche ist prinzipiell möglich. Hierfür müsste eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen werden.

Die Markwertanalyse muss aber VORAB erfolgen, d. h. für den Antrag, und nicht erst im Projekt?

Antwort: Das ist richtig. Das Gutachten ist ein wichtiger Teil des Antrags und bildet die Grundlage für die Bestimmung der Fördersumme.

Gibt es auch die Möglichkeit in dem Projekt neben Ankauf von Flächen und der Umwandlung in Klimawildnis Fläche auch Einnahmen zu generieren, um auch anstehende/sich wiederholende Kosten zu decken?

Antwort: Es ist möglich, bei den geförderten Flächen Maßnahmen zum Initialmanagement durchzuführen. Hierunter fallen z.B. auch Maßnahmen zum Waldumbau. Einnahmen der Holzverkäufe müssen für das Management der geförderten Flächen eingesetzt werden. Wenn die Einnahmen die Ausgaben für das Flächenmanagement übersteigen, kann es ggf. dazu kommen, dass Überschüsse an das BMUV abgeführt werden müssen.

Welche Beurteilungskriterien für eine Förderung gibt es?/ Nach welchen Kriterien der Waldobjekte erfolgt die Förderung?

Antwort: Maßgeblich für die Förderentscheidung sind die Erfüllbarkeit der Kriterien für die Auswahl der durch die FRL KlimaWildnis förderfähigen Flächen. Sie sind in Teil II der Hinweise zur FRL KlimaWildnis genannt und erläutert.

Verweis auch auf Hinweise zur Antragstellung zu finden unter: <https://www.z-u-g.org/klimawildnis/info/>